

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Driburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Bad Driburg mit Beschluss vom 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	50.662.765 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.807.120 EUR
abzüglich Globaler Minderaufwand	1.185.902 EUR
somit auf	59.621.218 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	47.314.492 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	56.517.169 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.737.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.817.038 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.806.885 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.963.347 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

5.880.038 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage/Allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 EUR**

und der Vortrag eines Jahresfehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **8.958.453 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. **0 EUR**

Die Festsetzung der Verringerungen und Vortrag eines Jahresfehlbetrages erfolgt unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. **17.000.000 EUR**

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **179 v. H.**

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **755 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **440 v. H.**

Die Steuersätze dieser Satzung haben jedoch lediglich deklaratorische Bedeutung, aufgrund der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Hebesatzsatzung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Entfällt

§ 8

Einzelausweis von Investitionen

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

§ 9

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 30.000 € betragen.

Alle erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmers.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn 2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zusätzlich geleistet werden müssen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 500.000 EUR.

§ 11

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen, entsprechend den Erläuterungen zum Stellenplan, umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter mit Schreiben vom 04.02.2025 angezeigt worden. Mit Verfügung des Landrats vom 24.02.2025 ist das Genehmigungsverfahren für abgeschlossen erklärt worden.

Gem. § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 zur Einsichtnahme im Rathaus Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, Zimmer 119, 33014 Bad Driburg während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist auch auf der Homepage der Stadt Bad Driburg veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, 06.03.2025
Der Bürgermeister

Burkhard Deppe